

Richtlinien

zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an den Volksfesten und Spezialmärkten der Stadt Dinklage

Präambel

Auf Grund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (NdsGVBl, S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 16.12.2004 hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 07.04.2005 die folgenden Richtlinien beschlossen:

Die Volksfeste der Stadt Dinklage werden auf der Grundlage der Marktordnung vom 16.12.1982 in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt. Die nachstehenden Richtlinien dienen dem Zweck sachgerechter Auswahlentscheidungen durch die Selbstbindung bei der Ermessensabwägung.

Vorrangiges Ziel ist es, die Volksfeste unter Berücksichtigung ihrer Tradition, eines veranstaltungstypischen Gesamtbildes und einer besonderen Nähe zur Region mit der größtmöglichen Attraktivität und Ausgewogenheit des Angebots der Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsart auszustatten, um die Veranstaltungen auf diesem Weg zu einem Publikumsmagneten und Wirtschaftsfaktor mit herausragender Bedeutung weiter zu entwickeln.

1. Allgemeines

1.1 Diese Richtlinie ist gültig für alle auf den Volksfesten beworbenen Betriebe.

1.1.1 Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom Beschicker auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden kann.

1.1.2 Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Die Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsart ist davon abhängig, dass das Warenangebot, die Spielweise, die Fahrweise oder die schaustellerische Darbietung übereinstimmt oder sich zumindest ähnlich ist. Bei Spielgeschäften und Verlosungen fällt das Warenangebot für sog. „Billigartikel“ nicht unter diese Regelung.

1.1.3 Die Stadt Dinklage ist berechtigt, die Anzahl der Beschicker in jeder Betriebsart von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

2. Antragsverfahren

Maßgebend sind hier zunächst die Bestimmungen in der Marktordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die nachstehenden Punkte der Richtlinien finden beim Zulassungsverfahren ebenfalls Anwendung:

2.1 Die Teilnahme hat schriftlich innerhalb der in der Marktordnung festgelegten Ausschlussfristen zu erfolgen. Für das Festzelt und für Ausschankstände gilt der 31.10. jeden Jahres als Ausschlussfrist für das Folgejahr.

- 2.2 Für jeden Betrieb ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen.
- 2.3 Mit der Anmeldung hat jeder Bewerber die von der Stadt geforderten, den angebotenen Betrieb betreffenden, Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
- 2.4 Für die Platzzuteilung sind die in der Anmeldung gemachten Angaben verbindlich. Folgende Angaben müssen enthalten sein bzw. können gefordert werden:
- 2.4.1 Vor- und Zunamen sowie Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers. Bei mehreren Betriebsinhabern sind die Angaben für alle Personen zu machen.
- 2.4.2 Genaue Bezeichnung des Geschäftes unter Beifügung je eines aktuellen Fotos vom Zustand des Geschäftes zum Zeitpunkt der Bewerbung (Frontansicht). Bei Fahrgeschäften zusätzlich genaue Beschreibung der Fahrweise. Bei Verkaufs- und Spielbetrieben Aufzählung der zum Verkauf und zur Auspielung vorgesehenen Waren und Gegenstände. **Die Auspielung von Alkohol und Lebensmitteln ist nicht gestattet.** Bei Schau- und Belustigungsgeschäften genaue Beschreibung des Programmablaufes und der einzelnen Darbietungen. Andere als in der Bewerbung angegebene Waren, Gegenstände und Programminhalte sind nicht zugelassen.

Mit der Bewerbung kann die Stadt Dinklage eine Übersicht über die Eintrittspreise / Preiskategorien der einzelnen Warengruppen verlangen.

- 2.4.3 Genaue Angaben über die Art und Größe des Geschäftes:
- Überbaute Fläche in betriebsbereitem Zustand (mit Aufbaumaßen)
 - Höhe über alles in betriebsbereitem Zustand einschl. angebauter Fassadenteile.
 - Nutzung (u.a.: Wird das Geschäft von Besuchern betreten?)
 - Art des fliegenden Baus (Container, Wagen oder sonstiger fliegender Bau).
 - Tiefe ohne Dachüberstand (Front)

Ein detaillierter Grundriss- und Schnittplan im Maßstab 1:100 ist beizufügen.

- 2.4.4 Anzahl und Abmessungen der mitgeführten Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, Pkw und Zugmaschinen, Aufzählung der zur Betriebsbereitschaft und -sicherheit **unbedingt** beim Geschäft abzustellenden Einheiten.
- 2.4.5 Angaben über Stromanschlüsse (notwendige Anschlusswerte für Kraft- und Lichtstrom).
- 2.4.6 Angaben über notwendige Anschlüsse an das Wasser- bzw. Kanalnetz (Art der einzuleitenden Abwässer, z.B. Fäkalien).
- 2.4.7 Angaben über Baujahr oder Jahr der Erstzulassung des Geschäftes.

- 2.4.8 Bei Neugeschäften ist zwei Monate vor Beginn der in Frage kommenden Veranstaltung in geeigneter Form ein Nachweis vom Antragsteller über die betriebsbereite Fertigstellung des Neugeschäftes (z. B. Abnahmebescheinigung, TÜV) vorzulegen.
- 2.4.9 Angaben, ob das Geschäft mit Verstärkeranlagen betrieben wird.
- 2.5 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbern zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Stadt Dinklage festgestellt, kann die Stadt Dinklage geeignete Betreiber anwerben und in die Bewerberliste aufnehmen.

3. **Bewerbungsausschluss**

- 3.1 Treten nach Ablauf der in der Marktordnung genannten Bewerbungsfristen Veränderungen bezüglich des Betriebes auf, kann die Bewerbung zurückgewiesen werden.
- 3.2 Nach dem jeweiligen Bewerbungstichtag eingegangene Bewerbungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (z.B. Verhinderung aus besonderen persönlichen Gründen) oder nicht ausreichende Bewerbungen – insbesondere auch mit attraktiven Fahrgeschäften - vorliegen (siehe auch Ziffer 3.4)
- 3.3 Unvollständige, bzw. bis zum Bewerbungsfristablauf nicht komplettierte Anmeldungen können bei der Zulassung unberücksichtigt bleiben.
- 3.4 Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen zugelassener Bewerber kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.
- 3.5 Bewerber mit Leihgeschäften können dann zurückgewiesen werden, wenn gleichwertige andere Bewerbungen mit Geschäften vorliegen, die im Eigentum der Bewerberin oder des Bewerbers stehen. Als Leihgeschäfte sind solche Geschäfte zu betrachten, die nur für eine Veranstaltung vom Bewerber angemietet werden und über die der Bewerber für den größten Teil des Jahres nicht verfügt.
- 3.6 Bewerber, die bei vorausgegangenen Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Stadt Dinklage, die Marktordnung oder diese Richtlinien verstoßen haben (**z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, nicht fristgerechte Zahlung der Standgelder**, Überschreitung der Sperrstunde) oder aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen sind, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Dabei sind insbesondere die Schwere des Verstoßes und der Zeitablauf nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

4. **Allgemeine Grundsätze für die Platzzuteilung**

- 4.1 Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder gleiche Zulassungszahl; Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.
- 4.2 Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführung und –gestaltung den Vorstellungen der Stadt Dinklage zur Durchsetzung der Veranstaltungskonzeption entsprechen.
- 4.3 Die Vorschriften über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen.
- 4.4 Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (entsprechend den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtversicherung vom 17.12.1984 - in der jeweils geltenden Fassung) nachzuweisen, durch welche er mit seinem Betrieb gegen Schadenersatzansprüche Dritter ausreichend versichert ist.
- 4.5 Im Übrigen gelten die aus dem Zulassungsbescheid ersichtlichen Bedingungen und Auflagen.
- 4.6 Die Zulassung und etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4.7 Die Stadt Dinklage ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den zugeteilten Platz zu verändern.
- 4.8 Der zugewiesene Platz darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Die Überlassung des Platzes bzw. eines Teilbereiches an Dritte – auch für Werbezwecke – ist unzulässig.
- 4.9 Wird der zugeteilte Platz durch den Betrieb des Beschickers nicht voll belegt, kann die Stadt Dinklage über den freien Restplatz verfügen.
- 4.10 Die Stadt Dinklage ist berechtigt, einen so genannten Familientag als Aktionstag mit reduzierten Preisen festzusetzen. Dies ist vorab dann jedoch den Teilnehmern mit der Zusage mitzuteilen. Die Stadt erwartet, dass sich die Marktbeschicker aus Gründen der Gesamtattraktivität der Märkte dann auch an Sonderaktionen der Schausteller beteiligen.
- 4.11 Dem Grundsatz der Marktfreiheit entsprechend sollen Neu- und Wiederholungsbewerber in allen Angebotssparten angemessen in einem gewissen Prozentsatz bei der Zulassung berücksichtigt werden.

- 4.12.1 Für die Zulassung von Ausschankzelten und Ausschankbetrieben mit einer Grundfläche von mehr als **60 m²** bzw. mehr als **40 Sitzplätzen** ist Voraussetzung, dass die Geschäfte die notwendigen Toiletteneinrichtungen bereitstellen und ordnungsgemäß betreiben.
- 4.12.2 Auf den Volksfesten der Stadt Dinklage (Sommerkirmes und Fettmarkt) soll jeweils nur ein Festzelt in einer angemessenen Größe von ca. 375 qm zugelassen werden, das in Gestaltung und Ausstattung der Tradition Dinklager Volksfeste entsprechen muss. D. h., es muss eine orts- und regionsbezogene Aufmachung haben. An den Betreiber des Festzeltes werden besondere Anforderungen bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit (z. B. Nachweis durch polizeiliches Führungszeugnis) gestellt. Bekannte und bewährte Bewerber haben bei Gleichheit des Angebotes deshalb Vorrang bei der Zulassung. Soweit nach dem Aufbau u. U. Baulücken kurzfristig durch Schankstände geschlossen werden, wird die Bewirtung dem Festzeltwirt übertragen.

5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

- 5.1 Zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf dem Veranstaltungsgelände ist die Stadt Dinklage berechtigt, die Gesamtzahl der nach Betriebsarten aufgeteilten Betriebe innerhalb der jeweiligen Betriebsart zu begrenzen.
- 5.2 Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, werden jedoch Betriebe bevorzugt, von denen angenommen werden kann, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung, Tradition oder ihres Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft ausüben; dieses gilt insbesondere auch für das Festzelt.
Ansonsten orientiert sich die Auswahl der Bewerber unter Berücksichtigung des jeweiligen Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des beworbenen Betriebes.
- 5.3 Betriebe, die wegen ihrer optischen Gestaltung, ihres Pflegezustandes, des Platzangebotes, der Präsentation oder ihres Warenangebotes attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Bewerber sind, sind diesen vorzuziehen.
- 5.4 Bewerber mit Betrieben gleicher Art, vergleichbaren Umfangs und vergleichbarer Attraktivität, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und die auf den Veranstaltungen der Stadt Dinklage – insbesondere auch bei den Marktbesuchern - bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Mitberücksichtigt wird hierbei auch die Tradition auf den Volksfesten der Stadt Dinklage.
- 5.5 Der Vorrang „bekannt und bewährt“ verliert seine Gültigkeit, soweit nach den Ziffern 5.2 und 5.3 im Gesamtaufbau der Veranstaltung insgesamt kein gewisser Neubeschickeranteil / Neubewerberanteil erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen.

- 5.6 Sollten unter Berücksichtigung der vorangegangenen Kriterien dennoch gleichwertige Bewerbungen vorliegen, ist zu prüfen, ob ein Bewerber trotz vorliegender Ausschlussgründe gem. Ziff. 3.1 – 3.3 und 3.5 – 3.6 zunächst berücksichtigt wurde. Diesem wäre ein nicht von Ausschlussgründen betroffener gleichwertiger Bewerber vorzuziehen.
- 5.7 Sollte trotz Anwendung aller vorausgegangenen Auswahlkriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, kann eine Losentscheidung erfolgen.

Diese Richtlinien ersetzen auch die Vergabebedingungen und Zulassung von Festzelten und Ausschankpavillons auf Volksfesten und werden ab dem Jahre 2005 bei der Zulassung angewandt.

Heinrich Moormann
Bürgermeister